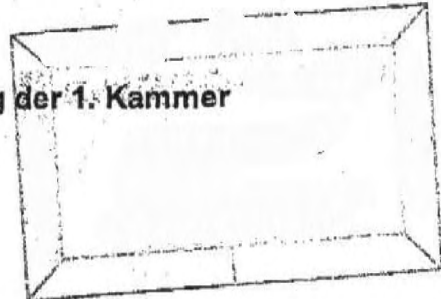


Sozialgericht
- Öffentliche Sitzung -

den 17.11.2009

Az.:

**Niederschrift
über die mündliche Verhandlung der 1. Kammer**



Gegenwärtig:
Präsident des Sozialgerichts
sowie die ehrenamtlichen Richter
Herr und Frau

ohne Hinzuziehung
einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Protokollführerin

Beginn der Verhandlung: 10.56 Uhr

Ende der Verhandlung: 11.20 Uhr

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit - Auslagerung -

- Beklagte -

erscheinen bei Aufruf der Sache

der Kläger mit Herrn RA

für die Beklagte: Frau - in genereller Terminsvollmacht -

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Der Vorsitzende weist die Beteiligten, insbesondere die Beklagte auf folgendes hin: Nach § 57 SGB III muss der Alg-Anspruch unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bestehen. Nach dem LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 28.11.2008, L 8 AL 589/08) genügt dafür sogar das sogenannte Stammrecht, ein konkreter Auszahlungsanspruch müsse nicht bestehen. Ob man diese Meinung hier anwenden will, kann aber dahinstehen, weil der Kläger tatsächlich vor Aufnahme der Tätigkeit auch einen Zahlungsanspruch hatte. Nach seinem Vortrag konnte er nämlich am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit, also am 28.04.2008 noch nicht davon ausgehen, dass ihm auch ab 01.05.2008 die Zulassung erteilt würde. Dies hat er erst ganz kurzfristig erfahren. Er musste also damit rechnen, dass er auch über den 01.05.2008 hinaus arbeitslos sein würde. Das berechtigte ihn dazu, sich durch die Entstehung des Stammrechts auf Arbeitslosengeld einen Anspruch zu sichern.

Sodann gibt die Beklagtenvertreterin folgende Erklärung ab:

Die Beklagte hebt ihren Bescheid vom 31.07.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2008 auf und verpflichtet sich, dem Kläger den beantragten Gründungszuschuss zu gewähren. Des weiteren übernimmt sie die außergerichtlichen Kosten des Klägers in vollem Umfang.

Daraufhin erklärt der Kläger:

Ich nehme dieses Anerkenntnis der Beklagten an. Das Verfahren ist damit erledigt.

vorgespielt und genehmigt

gez.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:
gez.:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle